



Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Februar 2021 (GVBl. LSA S. 52) i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1, 28a Abs. 3, 25, 29, 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) wird verordnet:

§ 1

Die Stadt Halle (Saale) stellt gemäß § 13 Abs. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV für ihr Stadtgebiet fest, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat.

§ 2

Die Dritte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 29. Januar 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 30. Januar 2021, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 18. Februar 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 18. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) In Schulen ist innerhalb des Schulgebäudes außerhalb des eigenen Klassenraums und auf dem Außengelände immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann, von allen Personen, die sich dort aufhalten, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Satz 1 gilt nicht für Schüler der Ersten bis Vierten Jahrgangsstufen, diese müssen eine medizinische oder nichtmedizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich

Jahrgangsstufe 6, solange sie sich im Klassenverband befinden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Ist ein Infizierter i.S. des § 2 Abs. 6 Mitglied einer Kohorte in Schulen, Horten und Kindergärten (= Gemeinschaftseinrichtungen), so haben sich ab der Kenntnis hierüber alle Mitglieder der Kohorte unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne zu begeben. Die 14 Tage werden ab dem Tag des Abstrichdatums berechnet. Sofern Covid-19-Symptome bereits vor Durchführung des SARS-CoV-2-Tests bei einem Infizierten festgestellt werden, kann im Einzelfall durch den Fachbereich Gesundheit davon abgewichen werden.

Hat ein Mitglied der Kohorte Covid-19-Symptome, hat sich diese Person umgehend mit dem Fachbereich Gesundheit in Verbindung zu setzen. Die erforderliche Testung der betroffenen Person wird in der häuslichen Quarantäne erfolgen. Die Mitglieder der Kohorte erhalten eine Bescheinigung vom Fachbereich Gesundheit über die Zeitdauer der Quarantäne. Bei Auftreten von Covid-19-Symptomen beginnt eine häusliche Quarantäne auch für alle Haushaltsmitglieder.

Etwa ab dem 13. Tag der Verdachtsquarantäne kann eine Entscheidungstestung mit einem PoC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test durch den Fachbereich Gesundheit für die Mitglieder der Kohorte erfolgen. Die 14-tägige häusliche Quarantäne verlängert sich auf 15 Tage für die Mitglieder der Kohorte, wenn die durch den Fachbereich Gesundheit veranlasste Entscheidungstestung aus organisatorischen Gründen erst am 15. Tag erfolgen kann. Ist das Mitglied der Kohorte symptomfrei, so erfolgt die Testung grundsätzlich in der Gemeinschaftseinrichtung.

Bei negativer Testung wird die Quarantäne des Mitglieds der Kohorte sofort beendet. Wenn ein PoC-Antigen-Schnelltest ein positives Ergebnis hat, erfolgt unverzüglich ein PCR-Test. Wenn ein PCR-Test ein positives Ergebnis hat, wird die Quarantäne für dieses Mitglied um weitere 5 Tage verlängert. Danach erfolgt die Entscheidung zur Beendigung der Quarantäne durch einen PCR-

Test. Lehrpersonal gehört zur Kohorte.“

3. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Pflichten von positiv getesteten Personen

(1) Personen, bei denen nicht gemäß § 2 Abs. 6 aufgrund eines PCR-Tests oder eines PoC-Antigen-Schnelltests von einem Gesundheitsamt oder einem Arzt ein positives Ergebnis festgestellt wurde, sondern ein im Selbsttest (= Laientest) oder mit Hilfe sonstiger Personen (z.B. von Kollegen) durchgeführter Test für den direkten Erregernachweis des Coronavirus ein positives Ergebnis aufweist, sind verpflichtet, unverzüglich mit dem Fachbereich Gesundheit Kontakt aufzunehmen - möglichst per Fax oder/ und E-Mail - und diesen über ihr positives Testergebnis zu informieren. Bei der Kontaktaufnahme sind Name, Vorname, Anschrift, E-Mail und Telefonnummer mitzuteilen.

(2) Ist eine positiv getestete Person gemäß Absatz 1 Mitglied einer Kohorte in Schulen, Horten und Kindergärten (= Gemeinschaftseinrichtungen) besteht für die übrigen Mitglieder der Kohorte zunächst keine Pflicht sich in eine häusliche Quarantäne zu begeben, weil das Ergebnis eines PCR-Tests abzuwarten ist.

(3) Die gemäß Absatz 1 positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses in häusliche Quarantäne abzusondern und mit dem Fachbereich Gesundheit unverzüglich Kontakt aufzunehmen, um Ort und Zeitpunkt der Durchführung eines PCR-Tests sowie die notwendige Quarantänedauer abzuklären. Für die positiv getesteten Personen gelten die Regelungen des § 4 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

(4) Es kann sich bei den Tests i.S. des Absatz 1 auch um Gurgel- und Spucktests handeln oder Tests bei denen Abstriche lediglich vorn in der Nase entnommen werden, sofern diese in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Dabei ist sicherzustellen, dass

Pflegepersonal, welches neu oder nach längerer Abwesenheit tätig wird, am Tag der Dienstaufnahme getestet wird; dies gilt auch für Leasingkräfte oder andere Ausleihkräfte.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Zusammenkünfte von mehr als zwei Beschäftigten in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere in Pausen, Arbeitsberatungen und Dienstübergaben, sollen vermieden werden. Pausen sollen nach Möglichkeit im Freien verbracht werden. Wenn bei Dienstübergaben und Arbeitsberatungen eine Zusammenkunft von mehr als zwei Beschäftigten nicht vermieden werden kann, ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und eine ausreichende Belüftung sicherzustellen.

(6) Pausen in geschlossenen Räumen von Beschäftigten in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen, bei denen die medizinische Gesichtsmaske oder die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt wird (zum Beispiel beim Essen), sollen nur noch allein verbracht werden. Die betreffenden Räume sind vor der Nutzung durch die nächste Mitarbeiterin oder den nächsten Mitarbeiter gut zu lüften.“

5. In § 9 wird die Angabe „§§ 3, 4 und 6“ durch die Angabe „§§ 3 bis 6“ ersetzt.

6. In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „28. Februar 2021“ durch die Angabe „28. März 2021“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Halle (Saale), den 26. Februar 2021



B. Wiegand
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Drago Bock,
Pressesprecher
Telefon: 0345 221 41 23
Telefax: 0345 221 40 27
Internet: www.halle.de